

zeigen, daß einige der Nachträge Lupolds²⁹ aufgrund seiner theoretischen Auseinandersetzung mit Wilhelm von Ockham entstanden sind.

Ein Großteil der Nachträge³⁰ kann als Reaktion Lupolds auf Ockhams Kritik an seiner 'Reservatrechtstheorie' verstanden werden. In seinem Bestreben, allein aus Wahl und Krönung des römischen Königs dessen Rechte am Regnum und Imperium zu begründen, sah Lupold sich einerseits mit dem päpstlichen Approbationsanspruch konfrontiert. Dieser päpstliche Rechtsanspruch am Imperium leitete sich nach kurialer Auffassung aus der *translatio imperii* des Römischen Reiches von den Griechen auf die Deutschen her, die einst in der Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst vollzogen worden war, und verband sich unmittelbar mit dem Akt der kaiserlichen Salbung und Krönung durch den Papst³¹. Andererseits war Lupold nicht bereit, sich der Position der kaiserlichen Partei um Ludwig den Bayern anzuschließen, wie sie im Gesetz *Licet iuris* und im kaiserlichen Mandat *Fidem catholicam* zum Ausdruck kam, daß durch die kaiserliche Salbung und Krönung durch den Papst keine konkreten Rechte, sondern lediglich der Kaisertitel verliehen werde³². Vor diesem Hinter-

29) Zur Autorschaft Lupolds an den Nachträgen MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 16 und S. 86ff. Entscheidend für die Authentizität der Nachträge ist, daß die Nachträge „auf früher Gesagtes verweisen“, wobei ihr „Verfasser in der ersten Person (spricht) und sich mit dem Verfasser des Tractatus (identifiziert)“, so MEYER S. 16. Vgl. ferner MIETHKE/FLÜELER, Werke (wie Anm. 25) in der Einleitung.

30) Text und Nachträge des Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum (künftig: Tract. abgekürzt) werden in ihrem Wortlaut nach der kritischen Edition (wie Anm. 25) zitiert, als Fundstelle für den Haupttext wird die Edition von Simon SCHARD, Sylloge historico-politico-ecclesiastica, hoc est variorum auctorum, superioribus seculis aliquot qui vixerunt, de discrimine potestatis imperialis et ecclesiasticae imperialisque praeminenti iurisdictione et auctoritate (...) tractatus aliquot (Straßburg 1618) S. 167^a - 208^b angegeben. Die Numerierung der Nachträge folgt ihrem Standort im Tractatus: Die erste Ziffer bezeichnet das Kapitel, die zweite die Reihenfolge der Nachträge innerhalb des jeweiligen Kapitels. Die Abkürzung Cap. (*Capitulatio*) wird für Nachträge im Inhaltsverzeichnis des Tractatus verwendet. Da die Editoren der Werke Ockhams und Lupolds unterschiedliche Entscheidungen bezüglich der Schreibweise im Lateinischen getroffen haben, weicht die Orthographie der Anmerkungen im folgenden z. T. voneinander ab und auch die Schreibweise der lateinischen Begriffe im Darstellungsteil folgt nicht unbedingt der Edition des Tractatus.

31) Vgl. die Dekretale 'Venerabilem' (X 1.6.34) sowie die entsprechenden Glossen bei Henricus de Segusio (Hostiensis), Lectura super quinque libris decretalium. In primum librum decretalium commentaria (1581, Nachdruck 1968) und bei Sinibaldus Fliscus (Innozenz IV), Commentaria. Apparatus in V Libros Decretalium, (1570, Nachdruck 1968). – Zur Entstehung der kurialen Translationstheorie grundlegend Werner GOEZ, Translatio imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958).

32) Zu 'Licet iuris' vgl. Karl ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz 'Licet iuris' vom 6. August 1338, NA 30 (1905) S. 85-112 und S. 485-87; zu 'Fidem catholicam' Hans-Jürgen BECKER, Das Mandat 'Fidem catholicam' Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970) S. 454-512; zur Interpretation der Frankfurter Erklärungen BECKER S. 471-74. Dieselbe Auffassung wie 'Licet iuris' und 'Fidem catholicam' vertritt die Denkschrift 'Subscripta', die gedruckt ist bei Edmund Ernst STENGEL, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur Geschichte des 14. Jahrhunderts 1 (1921) S. 401-403. Zur Kritik Lupolds an dieser Auffassung siehe unten S. 572.